

Änderungs- und Entschließungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Kultus, Jugend und Sport
– Drucksache 17/5781**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5610**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes

1. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/5610 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter ‚drei oder vier‘ durch die Wörter ‚drei, vier oder fünf‘ ersetzt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚Förderung‘ die Wörter ‚einschließlich der Beratung‘ eingefügt.“

28.11.2023

Dr. Rülke, Birnstock,
Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der Fraktion der FDP/DVP kann die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen nur erfolgen, wenn die Schulkonferenz dieser zustimmt. Denn im Sinne einer ernstzunehmenden Erziehungspartnerschaft sowie der Mitnahme der gesamten Schulgemeinschaft sollten Eltern, Lehrkräfte und die Schülerschaft nicht nur maßgeblich an der Entscheidung beteiligt werden, sie sind auch Garant für eine

Eingegangen: 28.11.2023 / Ausgegeben: 28.11.2023

1

erfolgreiche Umsetzung. Gegen den Willen der Schulkonferenz kann eine erfolgreiche Umwidmung in eine Ganztagsgrundschule nicht gelingen. Daher sollte die Notwendigkeit der Zustimmung der Schulkonferenz beibehalten werden.

Ebenso sollte die Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft (§ 8b Schulgesetz) beim Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde verbleiben und nicht unter die Aufsicht des Kultusministeriums gestellt werden. Denn die in § 8b genannten Betreuungsangebote sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert und nach § 45 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtig sind. Die staatliche Schulaufsicht ist jedoch mit gänzlich anderen Aufgaben betraut und verfügt nach Ansicht der FDP/DVP-Fraktion nicht über die nötige Expertise und Kompetenz zur Durchführung der Aufsicht und der notwendigen Aufgaben.

2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/5610 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚Förderung‘ die Wörter ‚einschließlich der Beratung‘ eingefügt.“

2. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 115b Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Alle drei Jahre wird eine Vollerhebung über die digitale Ausstattung der Schulen und des dort beschäftigten Personals durchgeführt.“

b) Die Absätze 4 bis 12 werden Absätze 5 bis 13.

28.11.2023

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos
und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft muss beim Landesjugendamt liegen. Eine Aufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden ist dementsprechend nicht sachgerecht. Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wird sach- und fachfremd eine Aufgabe aus dem Rechtskreis des SGB VIII den Schulaufsichtsbehörden zugewiesen. Der neu eingefügte Absatz sollte daher aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2:

Digitaler Fortschritt prägt den Unterrichtsalltag an den Schulen in Baden-Württemberg. Die Arbeit mit digitalen Endgeräten und der Umgang mit digitalen Medien ist an vielen Schulen bereits selbstverständlicher Teil des Schulalltags. Auch die geplanten Änderungen des Schulgesetzes wirken weiter auf die Digitalisierung des Unterrichts hin. Digitale Lehr- und Lernformen oder die Weiterentwicklung der Schulorganisation durch die Einführung und den Ausbau der Bildungsplattform setzen den Einsatz digitaler Endgeräte und die Verfügbarkeit einer schnellen Internetverbindung voraus. Dafür benötigen alle Schulen die notwendige digitale Infrastruktur.

Für eine vollumfängliche Datengrundlage muss daher alle drei Jahre eine Vollerhebung über die digitale Ausstattung aller Schulen durchgeführt werden.

3. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

die Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen dahingehend zu ändern, dass den Schulleitungen an öffentlichen Schulen, an denen das Kultusministerium die Einrichtung des Ganztagsbetriebs genehmigt hat, zusätzlich drei Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben angerechnet werden.

28.11.2023

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos
und Fraktion

Begründung

Die Einrichtung von Ganztagsschulen soll durch die geplanten Änderungen des Schulgesetzes weiter gefördert werden. Bisher wird allerdings nicht ausreichend berücksichtigt, welcher zusätzliche Arbeitsaufwand für Schulen und deren Schulleitungen mit der Einrichtung und der Organisation einer Ganztagsschule verbunden ist. Um den Ausbau der Ganztagsschulen in Baden-Württemberg zu fördern und dem Arbeitsaufwand der Schulleitungen hinsichtlich der Organisation des Ganztagsbetriebs Rechnung zu tragen, müssen den Schulleitungen an öffentlichen Schulen, an denen das Kultusministerium die Einrichtung des Ganztagsbetriebs genehmigt hat, in einem ersten Schritt drei Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben angerechnet werden.